

Gemeinde Diebach – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „PV-Anlage an der BAB A7 / Wolfsauer Straße“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
1.	Landratsamt Ansbach vom 11.10.2019	<p>Das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:</p> <p>Herr Müller - Kreisbrandrat - Sachgebiet 31: Nach Durchsicht der Unterlagen werden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände erhoben, ebenso werden keine weiteren Forderungen gestellt.</p> <p>Trotz allem ist die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Punkt 10 Absatz 3 „Einhaltung der Hilfsfristen“ inhaltlich zu berichtigen:</p> <p>1. Derzeit wird in der Gemeinde Diebach in Wolfsau keine Ortsteilfeuerwehr unterhalten. Die örtliche Zuständigkeit für den Ersteinsatz liegt demnach bei der Feuerwehr Diebach.</p> <p>2. Auch werden aufgrund der geringeren Entfernung zum Standort der geplanten PV - Anlage gegenüber der Feuerwehr Schillingsfürst vorrangig die Feuerwehren Insingen und Oestheim alarmiert und sind deshalb neben der Ortswehr maßgeblich für die Sicherstellung des Einsatzes innerhalb der 10minütigen Hilfsfrist verantwortlich.</p> <p>Herr Weber - Bauamt - Sachgebiet 41: 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die Tragkonstruktion der PVA ist höhenmäßig und konstruktiv so herzustellen, daß eine Beweidung des PVA-Geländes für Schafe und Ziegen sowohl für Tiere als auch für die PVA gefahrlos möglich ist.</p> <p>Frau Flemming -Untere Naturschutzbehörde -Sachgebiet 44: I. Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44)</p> <p>Die Gemeinde Diebach plant die Ausweisung eines Sondergebiets für Photovoltaikanlagen und die hierzu erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans auf den Flurstücken Nr. 801 und 804 der Gemarkung Diebach im Parallelverfahren. Zulässig im Gebiet sollen Solarmodule in aufgeständerter Bauweise sein.</p>	<p>Schutzgut Boden</p> <p>Schutzgut Landschaft/Fläche</p> <p>Schutzgut Tiere und Pflanzen</p>

Gemeinde Diebach – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „PV-Anlage an der BAB A7 / Wolfsauer Straße“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Bei der hierfür dargestellten Fläche handelt es sich um eine leicht nordexponierte Lage im Schatten der Autobahnbrücke zwischen Wolfsau und Diebach, die derzeit intensiv landwirtschaftliche bewirtschaftet wird. Der gültige Flächennutzungsplan weist diese Fläche für Landwirtschaft (Ackernutzung) aus. Im Westen grenzt die Fläche an einen dichten Gehölzstreifen an. Darüber hinaus befindet sich entlang der geplanten östlichen Geltungsbereichsgrenze ein circa 60 Meter langer Gehölzriegel. Im Süden geht die Bewirtschaftung über zu Grünlandnutzung. Insgesamt wird das Gebiet hier von einer vergleichsweise kleinteiligen landwirtschaftlichen Nutzung, seinem bewegten Relief und der Gliederung durch Gehölzstrukturen charakterisiert.</p> <p>Die geplante Sondergebietsfläche liegt inmitten des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Frankenhöhe. Dem Schutz der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes kommt hier besondere Bedeutung zu.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wird zur geplanten Bauleitplanung wie folgt kritisch Stellung genommen:</p> <p>Betrachtung der Belange des Gebietsschutzes (Landschaftsschutzgebiet)</p> <p>Grundsätzlich wird die Wahl des Standortes für die Errichtung der PV-Anlagen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde kritisch gesehen.</p> <p>Zwar besteht durch die vorhandene Autobahn eine gewisse Vorbelastung des Gebiets, insgesamt entspricht das kleinteilig, strukturierte Landschaftsbild hier jedoch der für die Frankenhöhe charakteristischen Landschaft. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gilt es im besonderen Maße die Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbildes zu bewahren und eingetretene Schäden zu beheben, § 4 Nr. 3 der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe.</p> <p>Im Gebiet der Gemeinde Diebach stehen grundsätzlich verschiedene Flächen mit Entwicklungsmöglichkeit außerhalb der Schutzzone des Naturparks zur Verfügung. Die Klärung der Standortfrage ist dabei wesentliche Aufgabe und Gegenstand der Raumplanung bzw. Bauleitplanung. Ziel der Gemeinde sollte dabei auch sein, der Verkleinerung von naturnahen Flächen, dem Verlust von Lebensräumen und der Beeinträchtigung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund sind</p>	

Gemeinde Diebach – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „PV-Anlage an der BAB A7 / Wolfsauer Straße“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>aus hiesiger Sicht unbedingt diese alternativen Standorte, außerhalb der Schutzzone zu prüfen.</p> <p>Beispielsweise könnte die gegenüberliegende, an der Westseite der Autobahn angrenzende Fläche (Flurstück Nr. 803, Gem. Diebach) hierfür in Betracht kommen.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß der einschlägigen Schutzgebietsverordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.</p> <p>Zur Wahrung dieses Schutzzweckes bedarf der Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde, wer beabsichtigt, innerhalb dieser Schutzzone bauliche Anlagen aller Art im Sinn der BayBO - zu denen auch Solarmodule und Einzäunungen gehören - zu errichten. Die Erlaubnis ist jedoch nur zu erteilen, wenn keine der in der Schutzgebietsverordnung aufgeführten verbotenen Wirkungen eintreten oder diese durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.</p> <p>Eine verbindliche Bauleitplanung, die Baurecht schafft, kann in diesem Bereich daher nur dann als rechtmäßig erachtet werden, wenn eine Erlaubnis gem. § 7 der Verordnung für die Errichtung der konkreten baulichen Anlage (Vorhaben/Tathandlung) schon bei der Planfassung in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage das Landschaftsbild, welches an dieser Stelle - abgesehen von der Wirkung durch die Autobahnbrücke - vergleichsweise unbelastet ist, erheblich beeinträchtigt.</p> <p>In der vorgelegten Entwurfsfassung des Bebauungsplans sind bislang keinerlei Maßnahmen dargestellt oder beschrieben, durch die die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden, minimiert oder gar kompensiert werden soll. Zwar sind entlang der Geltungsbereichsgrenzen Grünflächen dargestellt. Diese nur drei Meter breiten Streifen beherbergen jedoch keine Bepflanzungen, wodurch die Fernwirkung der Anlagen gemindert und die Fläche in die umgebende Landschaft eingebunden würde.</p> <p>Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Standort innerhalb des Landschaftsschutzgebiets aus hiesiger Sicht grundsätzlich nur wenig geeignet ist. Darüber hinaus wird</p>	

Gemeinde Diebach – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „PV-Anlage an der BAB A7 / Wolfsauer Straße“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>bei der aktuellen Planung die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weder vermieden, noch minimiert oder ausgeglichen, sodass die Erlaubnis zur Errichtung baulicher Anlagen derzeit nicht zu erteilen ist, da die Voraussetzungen gem. § 7 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung durch die vorliegende Bauleitplanung folglich nicht geschaffen werden.</p> <p>Diese Erlaubnis, welche durch das Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde zu erteilen ist, kann im Rahmen der Bauleitplanung nicht durch die Gemeinde weggewogen werden.</p> <p>Betrachtung und Beurteilung der Anwendung der Eingriffsregelung</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von 17.605 m² Dabei entfallen etwa 1.020 m² auf private Grünflächen und 2.585 m² auf die geplante Ausgleichfläche entfallen, sodass eine überbaubare Fläche von 14.000 m² verbleibt. Die maximal zulässige Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt, was gemäß dem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung als hoher Nutzungsgrad definiert ist, da hierdurch grundsätzlich eine Versiegelung/Überbauung von 8.400 m² Grundfläche ermöglicht wird. Die Solarmodule werden in aufgeständerter Bauweise errichtet, wobei die zulässige Traufhöhe auf 3,00 m, die zulässige Anlagenhöhe auf 4,00 m festgesetzt ist.</p> <p>Mit der Realisierung des Vorhabens ist die Veränderung der Gestalt und der Nutzung der Grundfläche verbunden, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das Vorhaben gilt somit als Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, der durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren ist.</p> <p>In der vorgelegten Planung wurde unter Verwendung eines Kompensationsfaktors von 0,1 bzw. 0,17 ein flächenmäßiger Kompensationsbedarf von 2.482 m² ermittelt. Gemäß dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (LfU) beträgt der Kompensationsfaktor in der „Normallandschaft“ jedoch 0,2 und kann nur unter Anwendung eines umfassenden Minimierungskonzepts verringert werden.</p> <p>Ein solches umfassendes Minimierungskonzept lässt sich jedoch aus den vorgelegten Planungsunterlagen nicht ableiten. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass es sich bei der</p>	

Gemeinde Diebach – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „PV-Anlage an der BAB A7 / Wolfsauer Straße“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>betreffenden Fläche aufgrund ihrer Lage im Landschaftsschutzgebiet und ihrer strukturellen Ausstattung trotz der vorherrschende Ackernutzung nicht um eine „Normallandschaft“ handelt.</p> <p>Als eingriffsminimierende Maßnahmen werden im Praxis-Leitfaden beispielsweise die Ansaat der Modulflächen mit standortgerechtem, autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotopelementen wie Lesesteinhaufen oder Kleingewässer in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft genannt.</p> <p>Das Konzept zur grünordnerischen Gestaltung des Sondergebiets ist daher zu überarbeiten und zu ergänzen. Dabei ist der Geltungsbereich durch geeignete Pflanzungen aus standortheimischen Laubgehölzen und Bäumen einzugrünen und zur Begrünung Modulflächen ein standortgerechtes autochthones Saatgut festzulegen. Darüber hinaus sollen oben genannten Biotopelemente sinnvoll angelegt werden.</p> <p>Beurteilung des Beitrags zum speziellen Artenschutz Zur Prüfung der Belange des besonderen Artenschutzes wurde das Büro für Artenschutzgutachten Ansbach (Markus Bachmann) für die Erstellung eines Fachbeitrags beauftragt. Der Untersuchungsumfang wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht abgestimmt.</p> <p>Besonderes Augenmerk wurde bei der Untersuchung auf die Feldlerche und das Rebhuhn gelegt, für die gesonderte Begehungen des Geländes stattfanden. Auch die Gilde der Heckenbrüter wurde im Untersuchungsgebiet abgeprüft. Darüber hinaus wurden relevante Flächen (Baustelleneinrichtung, Zufahrt etc.) auf das Vorhandensein von Zauneidechsen überprüft.</p> <p>Insgesamt bestehen keine Bedenken oder Einwände gegen die angewandte Erfassungsmethodik.</p> <p>Das gutachterliche Fazit führt folglich zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in der Unterlage aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für Vögel sowie für Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger bei Realisierung des Bauprojekts keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Mit dieser gutachterlichen Einschätzung besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis.</p>	

Gemeinde Diebach – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „PV-Anlage an der BAB A7 / Wolfsauer Straße“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Fazit Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme kann zum jetzigen Planungsstand nicht erfolgen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind unbedingt alternative Standorte zu prüfen, um dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gerecht zu werden und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Frankenhöhe zu entsprechen.</p> <p>Darüber hinaus sind grundsätzlich grünordnerische Festsetzungen zu treffen, durch die die Eingriffswirkungen - insbesondere auf das Landschaftsbild und die Lebensraumfunktion der Fläche - verringert werden.</p> <p>Gerne können Sie bei Rückfragen und zur weiteren Abstimmung auf die Untere Naturschutzbehörde zukommen.</p> <p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p>	
2.	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken vom 23.09.2019	<p>Die Gemeinde Diebach beabsichtigt über die o.a. Bauleitplanungen die planerischen Voraussetzungen für die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, geplant durch einen privaten Investor, zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 1,8 ha und befindet sich östlich der Bundesautobahn BAB 7. Bisher ist das Areal im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Ackerfläche dargestellt. Im Zuge der o.a. Änderung soll in diesem Bereich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ dargestellt werden. Parallel soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „PV-Anlagen an der BAB A 7 /Wolfsauer Straße“ aufgestellt werden.</p> <p>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</p> <p>Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es hierzu:</p> <p>6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“</p>	Schutzgut Landschaft/Fläche Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen

Gemeinde Diebach – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „PV-Anlage an der BAB A7 / Wolfsauer Straße“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>6.2.3 Photovoltaik (G) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“</p> <p>Im Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP 8) heißt es in diesem Kontext:</p> <p>6.2.1 Ausbau der Nutzung Erneuerbare Energien (G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie (...) direkte und indirekte Sonnenenergienutzung (...), im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regions- teile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“</p> <p>7.1.2.3 Erholung (Z) „Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gesichert werden: (...) die Landschaftsschutzgebiete, (...)“.</p> <p>7.1.3.4 Gebietsschutz (Z) „Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.“</p> <p>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht Laut Ziel 6.2.1 des LEP sind Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Das o.a. Vorhaben steht mit diesem Erfordernis der Raumordnung in Einklang. Auf Grund der Lage des o.a. Vorhabens in Autobahnnähe kann zudem von einem vorbelasteten Standort im Sinne des LEP 6.2.3 (G) ausgegangen werden. Das Plangebiet liegt darüber hinaus innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe). Da gemäß Ziel 7.1.3.4 des Regionalplans der Region Westmittelfranken die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden sollen, ist diesbezüglich eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen unabdingbar.</p> <p>Es werden daher dann keine Einwendungen erhoben, sofern seitens der naturschutzfachlichen Stellen im Hinblick auf das tangierte Landschaftsschutzgebiet keine Einwendungen bezüglich der o.a. Planvorhaben geltend gemacht werden.</p>	

Gemeinde Diebach – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „PV-Anlage an der BAB A7 / Wolfsauer Straße“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
3.	Regierung von Mittelfranken vom 20.09.2019	<p>Die Gemeinde Diebach beabsichtigt eine 4. Änderung ihres Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 801 und 804 der Gemarkung Diebach entlang der Bundesautobahn 7. Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlagen an der BAB A 7 / Wolfsauer Straße“ aufgestellt.</p> <p>Die einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in der Begründung bereits zutreffend genannt. Das Vorhaben steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Thema Energie.</p> <p>Der Standort liegt allerdings innerhalb des Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Frankenhöhe. Nach dem Ziel RP8 7.1.3.2 Abs. 2 Satz 1 sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben, wenn und soweit nach der Bewertung der zuständigen Fachstelle das Landschaftsschutzgebiet der Planung nicht entgegensteht.</p>	Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen Schutzgut Landschaft/Fläche
4.	Wasserwirtschaftsamt Ansbach vom 10.10.2019	<p>2.4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen</p> <p>Wasserschutzgebiete (§§ 50 ff WHG / Art. 31 und 32 BayWG)</p> <p>Festgesetzte Wasserschutzgebiete sind von dem B-Plan nicht betroffen.</p> <p>Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG) / Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG) / Altlastenverdächtige Fläche (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)</p> <p>Dem WWA Ansbach liegen – nach interner Überprüfung des Flächenumfangs des o. g. B-Plans – keine Angaben über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.</p>	Schutzgut Boden Schutzgut Wasser
5.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach vom 18.09.2019	<p>Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Wir möchten folgende Hinweise geben:</p> <p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und die Neuausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „PV-Anlagen an der BAB</p>	Schutzgut Boden Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen

Gemeinde Diebach – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „PV-Anlage an der BAB A7 / Wolfsauer Straße“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>A7 / Wolfsauer Straße" sind agrarstrukturelle Belange betroffen. Der hohe Stellenwert der Landwirtschaft ist insbesondere im Bayerischen Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsprogramm sowie in dem Regionalplan der Region Westmittelfranken verankert.</p> <p>Der Flächenbedarf, insbesondere der Verlust an landwirtschaftlicher Kulturfläche, ist für viele Betriebe schwer auszugleichen. Der Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen verschärft den Wettbewerb um den knappen Faktor Boden.</p> <p>Mit Bodenzahlen um 39 und der überwiegenden Bodenart „lehmige Sande" gehört das Flurstück zu den mittleren Ackerstandorten.</p> <p>An das Planungsgebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die hieraus resultierenden Emissionen wie Lärm, Geruch und insbesondere Staub sind zu dulden.</p> <p>Bei der Beendigung der PV-Anlagennutzung und deren Rückbau ist die Fläche wieder für die landwirtschaftliche Nutzung bereit zu stellen.</p> <p>Eingrünung der Freiflächen-Pv-Anlage: Für hochwachsende Bäume, Zäune etc. sind Abstände zu angrenzenden Flächen einzuhalten (gesetzliche Grenzabstände). Die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Fläche sind zeitnah zu informieren, dass sie ihren Mitteilungspflichten gegenüber Behörden etc. fristgerecht nachkommen können.</p>	
6.	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 09.09.2019	<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diebach keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig</p>	Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen
7.	MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH vom 03.09.2019	<p>Im Geltungsbereich sind derzeit keine Versorgungsanlagen der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft vorhanden oder geplant.</p> <p>Gegen die oben genannten Maßnahmen besteht von unserer Seite kein Einwand.</p> <p>Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen –</p>	Schutzgut Landschaft / Fläche Schutzgut Boden

Gemeinde Diebach – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „PV-Anlage an der BAB A7 / Wolfsauer Straße“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.	
8.	Handwerkskammer für Mittelfranken vom 16.09.2019	<p>2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen</p> <p>Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.</p> <p>2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>Keine eigenen Planungen und Maßnahmen</p> <p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall In der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschaftsoder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Einwendungen Keine</p> <p>Rechtsgrundlagen entfällt</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen) entfällt</p>	Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen
9.	Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Ansbach vom 04.10.2019	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht führen wir ergänzend zu unserer bisherigen Stellungnahme folgende Punkte an:</p> <p>1. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.</p>	Schutzgut Boden

Gemeinde Diebach – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „PV-Anlage an der BAB A7 / Wolfsauer Straße“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>2. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege östlich und nördlich des Vorhabens.</p> <p>3. Bei den Ausgleichsflächen ist darauf zu achten, dass mit den jeweiligen Eigentümern und Bewirtschaftern entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Dabei sind weniger ertragreiche Standorte den guten Ackerlagen vorzuziehen.</p> <p>Wir bitten um Beachtung und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	

Unterlagen und Gutachten zur Änderung des Flächennutzungsplans mit umweltbezogenen Informationen:

1. Umweltbericht

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan

2. speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

3. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zur Planung

Erfassung und Bewertung des Eingriffs in den Bestand (integriert in die Begründung des Bebauungsplan) gem. dem Bay. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Umwelt“